

Erwägungsgrund 109

Die dem [Verantwortlichen](#) oder dem [Auftragsverarbeiter](#) offenstehende Möglichkeit, auf die von der Kommission oder einer [Aufsichtsbehörde](#) festgelegten Standard-Datenschutzklauseln zurückzugreifen, sollte den [Verantwortlichen](#) oder den [Auftragsverarbeiter](#) weder daran hindern, die Standard-Datenschutzklauseln auch in umfangreicheren Verträgen, wie zum Beispiel Verträgen zwischen dem [Auftragsverarbeiter](#) und einem anderen [Auftragsverarbeiter](#), zu verwenden, noch ihn daran hindern, ihnen weitere Klauseln oder zusätzliche [Garantien](#) hinzuzufügen, solange diese weder mittelbar noch unmittelbar im Widerspruch zu den von der Kommission oder einer [Aufsichtsbehörde](#) erlassenen Standard-Datenschutzklauseln stehen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der [betroffenen Personen](#) beschneiden. Die [Verantwortlichen](#) und die [Auftragsverarbeiter](#) sollten ermutigt werden, mit vertraglichen Verpflichtungen, die die Standard-Schutzklauseln ergänzen, zusätzliche [Garantien](#) zu bieten.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung